



Bekanntmachung

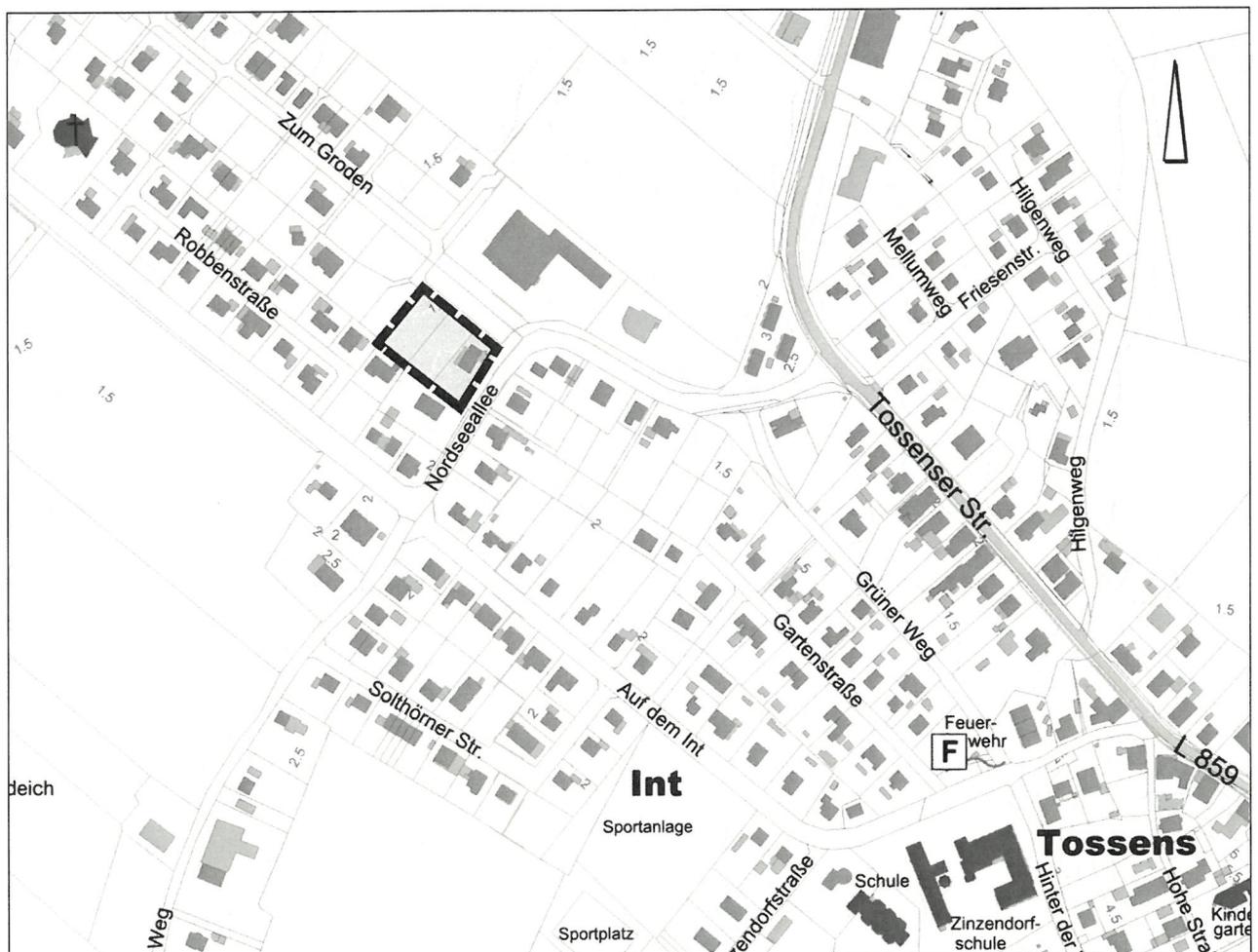
Gemeinde Butjadingen

Bauleitplanung der Gemeinde Butjadingen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 – „Tossener Groden“

Der Rat der Gemeinde Butjadingen hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 – Tossener Groden, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung mit Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Planauszug kenntlich gemacht.



Der Beschluss des Gemeinderates zum Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 – Tossener Groden, in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142, einschließlich Begründung, kann im Rathaus der Gemeinde Butjadingen in Burhave, Butjadinger Straße 59, Zimmer 1, 2 oder 3, während der Dienststunden eingesehen werden. Jede Person kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso im Internet unter www.gemeinde-butjadingen.de / Rathaus / Bauleitplanung der Gemeinde Butjadingen / wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne eingesehen werden.

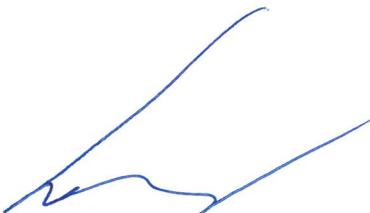
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Hiernach werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 – Tossener Groden, schriftlich gegenüber der Gemeinde Butjadingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Ansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Axel Linneweber
Bürgermeister

03. November 2023

A u s h a n g

Bekanntmachungskasten in Burhave